

GEMEINDE ARHOLZEN
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
LANDKREIS HOLZMINDEN

Satzung

für die Benutzung des Sportheims und des Sportplatzes

Das Sportheim und der Sportplatz sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sportlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Arholzen.

Sie stehen Vereinen und sonstigen Vereinigungen für sportliche, gemeinnützige, kulturelle, soziale und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Räumlichkeiten entspricht.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtungen dürfen nur zu den von der Gemeinde genehmigten Zwecken benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Einrichtungen zu vereinbaren ist, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Vergabe.
2. Den Anweisungen des Ortsbürgermeisters, bzw. weiteren Beauftragten der Gemeinde, ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer der Räumlichkeiten und des Geländes verwiesen werden.
3. Folgende Flächen, Räumlichkeiten und Geräte können im Rahmen einer Anmietung genutzt werden:

Umkleideraum-/räume und Duschaum

WC-Anlage (Damen, Herren & barrierefreies WC) mit Flur

Sportplatzfläche mit Rasenfläche zwischen Sportheim und Spielfeld

Spielgeräte

Die Nutzung der Küche ist nicht Gegenstand der Anmietung.

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landessparkasse

IBAN: DE64 2505 0000 0029 8150 24 BIC: NOLADE2HXXX

Volksbank Weserbergland eG

IBAN: DE53 2729 0087 0020 4631 00 BIC: GENODEF1HMV

Volksbank eG

IBAN: DE60 2789 3760 0044 2232 00 BIC: GENODEF1SES

§ 2 Gesetzliche Bestimmungen

1. Für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, hier insbesondere

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Niedersächsisches Nichtraucherrechtsgesetz (Nds. NiRSG)

GEMA gem. Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Brandschutzverordnung

haftet der jeweilige Nutzer der Einrichtung. Er hat deren Einhaltung sicherzustellen.

§ 3 Haftung

1. Die Gemeinde Arholzen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern der Einrichtungen entstehen.
Wird die Gemeinde wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde hiervon freizustellen. Eine Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung u. dergl.) ist ausgeschlossen.
2. Der Benutzer haftet weiterhin für sämtliche Kosten, die aus dem Verlust eines ihm ausgehändigten Gebäudeschlüssels entstehen.
3. Das Sportgelände sowie sämtliche Räume und deren Einrichtung sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Gegenständen. Der Wert des Schadens ist der Gemeinde zu erstatten.

§ 4 Reinigung

1. Die Endreinigung der geschlossenen Räumlichkeiten ((Dusche, Umkleieräume, WC`s, Flur) erfolgt durch den Vermieter.
Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
- 2 Für die Reinigung des Außenbereichs ist der Nutzer verantwortlich.
Abfälle sind durch den Benutzer zu entsorgen

§ 5
Benutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme des Sportheims und des Sportplatzes werden Benutzungsentgelte erhoben. Sie werden unmittelbar bei Unterzeichnung des Nutzungsvertrags bar erhoben oder werden nach einer Mehrfachnutzung durch einen Benutzer nach Rechnungsstellung fällig.
2. Als Grundgebühr sind je Nutzung 40,-Euro zu entrichten.
3. Die Energiepauschale beträgt 40,- Euro je Nutzung

§ 6
Schlussbestimmungen

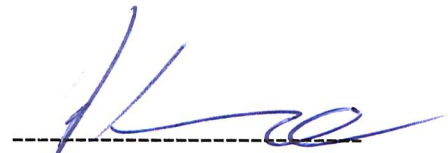
1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Arholzen von der weiteren Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
2. Beschwerden von Benutzern und Anregungen, den Betrieb oder die Ausstattung betreffend, sind an die Gemeinde Arholzen zu richten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft.



(Karl Dehne)
-Bürgermeister-



(Carsten Campe)
-1. stellv. Bürgermeister-